

Schulverwaltungsblatt

für das Land Sachsen-Anhalt

(MBI. LSA Teilausgabe A)

25. Jahrgang

Magdeburg, den 20. Juli 2016

Nummer 7

INHALT

– Schriftliche Mitteilungen der Veröffentlichungen erfolgen nicht –

I.			
F. Ministerium für Bildung			
RdErl. 1. 7. 2016, Aufnahme in die Grundschule ... (neu: 223132)	109	RdErl. 1. 7. 2016, Lernmittelerlass; Dritte, Änderung (zu: 223112)	126
RdErl. 5. 7. 2016, Lehrpläne, Rahmenrichtlinien, Rahmenlehrpläne, Einheitliche Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung, Bildungsstandards der KMK für die Allgemeine Hochschulreife sowie Richtlinien, Grundsätze und Anregungen für den Unterricht an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen ab dem Schuljahr 2016/2017 (neu: 223113)	113	Bek. 7. 6. 2016, „Verständnis für Menschen mit Demenz“ – Material und Handreichung für allgemein- und berufsbildende Schulen	126
		Bek. 9. 6. 2016, „Lehren und Lernen in der ersten und zweiten Phase der Lehrerbildung“ – Zertifikatskurs für Mentorinnen und Mentoren –	127
		Bek. 1. 7. 2016, Wettbewerbe	130

I.

F. Ministerium für Bildung

223132

Aufnahme in die Grundschule

RdErl. des MB vom 1. 7. 2016 – 23-80100/1-1

Bezug:

RdErl. des MK vom 18. 6. 2010 (SVBl LSA S. 244)

1. Verfahren der Aufnahme

Das Verfahren der Aufnahme in die Grundschule basiert auf der Umsetzung der im Rahmenplan (**Anlage 1**) beschriebenen Maßnahmen. Die Grundschule stimmt dazu mit dem Schulträger den genauen Zeitplan ab.

2. Anmeldung des Kindes

2.1 Alle Kinder, die bis zum 30. 6. eines Kalenderjahres das sechste Lebensjahr vollendet haben, werden mit Beginn des folgenden Schuljahres schulpflichtig. Sie sind

bis zum im Rahmenplan (Anlage 1) ausgewiesenen Termin zum Schulbesuch anzumelden.

2.2 Der Schulträger fordert die Personensorgeberechtigten auf, ihre schulpflichtig werdenden Kinder zum Schulbesuch anzumelden.

2.3 Die Personensorgeberechtigten melden nach Aufforderung durch den Schulträger ihr schulpflichtig werdendes Kind bei der ihrem Hauptwohnsitz zugeordneten öffentlichen Grundschule an. Bei der Anmeldung werden aus der Geburtsurkunde oder dem Familienstammbuch die Personalien für das Kind vorgelegt. Darüber hinaus werden die Daten der Personensorgeberechtigten erhoben und im Schülerstammbuch erfasst. Besucht das Kind eine Kindertageseinrichtung, werden Name, Anschrift und Telefonnummer der Einrichtung zu den Unterlagen genommen.

2.4 Kinder, die bis zum 30. 6. eines Kalenderjahres das fünfte Lebensjahr vollendet haben, können vorzeitig eingeschult werden. Für die vorzeitige Einschulung eines Kindes gilt das gleiche Verfahren wie für die unter Nummer 2.1 genannten Kinder. Vorzeitig angemeldete Kinder werden mit der Aufnahme in die Grundschule schulpflichtig.

3. Kinder- und Jugendärztliche Untersuchung

3.1 Die Grundschule meldet dem Kinder- und Jugendärztlichen Dienst des zuständigen Gesundheitsamtes und dem Landesschulamt die angemeldeten Kinder.

3.2 Der Kinder- und Jugendärztliche Dienst des Gesundheitsamtes stellt aus amtsärztlicher Sicht den Status der körperlichen, geistigen, sozialen und emotionalen Gesundheit des Kindes fest. Die Untersuchung wird in dem Formblatt (**Anlage 2**) dokumentiert und an die nach dem Hauptwohnsitz zuständige Grundschule zur Kenntnisnahme geleitet. Teil B des Formblattes wird nur ausgefüllt, wenn die Personensorgeberechtigten oder die oder der von ihnen bestimmte Vertreterin oder Vertreter der Weiterleitung der dort aufgeführten Befunde und eventuellen Hinweisen sowie Empfehlungen in Vorbereitung auf den Schuleintritt zustimmen.

4. Aufnahme des Kindes

4.1 Alle gemäß den Nummern 2.1 und 2.5 angemeldeten Kinder werden in die Grundschule aufgenommen.

4.2 Für Kinder, die Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 53 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – erhalten, kann in Einzelfällen die Schulpflicht einmal um ein Jahr verschoben werden. Die Personensorgeberechtigten können die Verschiebung der Schulpflicht über die Grundschule beim Landesschulamt beantragen. Der Antrag ist zu begründen und durch Belege (Gutachten, Leistungsbescheid) zu untersetzen. Die Grundschule führt mit den Personensorgeberechtigten ein Beratungsgespräch, in dem sie insbesondere über die Fördermöglichkeiten in der Schuleingangsphase und das diesbezügliche schulische Konzept informiert. Sie nimmt zu dem Antrag der Personensorgeberechtigten Stellung. Die Stellungnahme wird mit dem Protokoll des Beratungsgesprächs dem Landesschulamt übersandt. Befürwortet die Grundschule eine Verschiebung der Schulpflicht, belegt sie ausführlich, dass für das Kind in der Schuleingangsphase keine geeigneten Fördermöglichkeiten bestehen. Das Landesschulamt entscheidet über die Verschiebung. Es versendet an die Personensorgeberechtigten den Bescheid und informiert nachrichtlich die Grundschule.

Die Personensorgeberechtigten können gemäß der Verordnung über die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Bildungs-, Beratungs- und Unterstützungsbedarf vom 8. 8. 2013 (GVBl. LSA S. 414) in der jeweils geltenden Fassung die Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs beantragen.

4.3 Beabsichtigen Personensorgeberechtigte, ihr Kind in eine Grundschule in freier Trägerschaft einzuschulen, teilen sie nach erfolgter Aufforderung gemäß den Nummern 2.2 und 2.3 der für sie zuständigen öffentlichen Grundschule am Hauptwohnsitz Namen und Anschrift der Grundschule in freier Trägerschaft, in die das Kind eingeschult werden soll, mit. Die Schule in freier Trägerschaft informiert schriftlich die Personensorgeberechtigten und die zuständige öffentliche Grundschule über die Aufnahme des Kindes, sie fordert von der zuständigen öffentlichen Grundschule gleichzeitig die Schülerunterlagen an. Sofern die Personensorgeberechtigten den Vertrag mit der Grundschule in freier Trägerschaft kündigen, sendet diese die Schülerunterlagen an die zuständige öffentliche Grundschule zurück.

4.4 Soll ein Kind eine Grundschule besuchen, die sich außerhalb des festgelegten Einzugsbereiches der nach dem Hauptwohnsitz zuständigen öffentlichen Grundschule befindet, stellen die Personensorgeberechtigten einen Antrag auf Ausnahme. Für die Antragsstellung müssen zwingende Gründe, die in der Person des Kindes liegen, ursächlich sein. Die Gründe sind darzustellen. Der Antrag ist an die gemäß Einzugsbereich ursprünglich zuständige Grundschule zu richten. Er kann seitens dieser Grundschule mit einer Stellungnahme ergänzt werden. Diese Grundschule leitet die Unterlagen an das Landesschulamt weiter. Das Landesschulamt informiert die Personensorgeberechtigten über die getroffene Entscheidung. Der Bescheid wird nachrichtlich an die ursprünglich zuständige Grundschule und wenn zutreffend, an die neu in der Ausnahmegenehmigung benannte aufnehmende Grundschule und den Schulträger gesendet.

5. Gestaltung des Übergangs des Kindes vom Elementar- zum Primarbereich

5.1 Zusammenarbeit mit dem Kind und seinen Personensorgeberechtigten

5.1.1 Die Grundschule informiert sich im Rahmen des Verfahrens der Aufnahme in die Grundschule über die individuellen Lernvoraussetzungen des Kindes. Wesentliche Auskünfte werden entsprechend dokumentiert.

5.1.2 Die Grundschule ermöglicht dem Kind, über geeignete Veranstaltungen den künftigen Lernort kennenzulernen.

5.1.3 Die Grundschule informiert im Rahmen einer Veranstaltung die Personensorgeberechtigten spätestens acht bis zehn Monate vor der Einschulung über Vorhaben zur Gestaltung des Übergangs, das pädagogische Konzept der Schule, Angelegenheiten der Schulorganisation und die geplante Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten. Für Personensorgeberechtigte, deren Kinder eine Kindertageseinrichtung besuchen, kann die Veranstaltung auch zusammen mit der Einrichtung organisiert werden.

5.1.4 Wurde die Grundschule durch die Kindertageseinrichtung oder die Personensorgeberechtigten über einen herausgehobenen Entwicklungsstand eines Kindes informiert oder wird bei einem angemeldeten Kind eine Hochbegabung vermutet, informiert die Grundschule die Personensorgeberechtigten über Möglichkeiten der Feststellung einer Hochbegabung und verweist auf die Unterstützungsmöglichkeiten zum einen durch die Koordinierungsstelle für Begabtenförderung am Landesinstitut für Schulqualität und Lehrerbildung Sachsen-Anhalt und zum anderen auf die Begabungsdiagnostische Beratungsstelle Sachsen-Anhalt an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (Brain-ST).

5.1.5 Die Grundschule kann den Personensorgeberechtigten, deren Kind keine Kindertageseinrichtung besucht, die Anmeldung des Kindes in eine Einrichtung empfehlen.

5.2 Zusammenarbeit mit dem Jugendamt

Werden bei einem Kind Anzeichen von Kindeswohlgefährdung festgestellt, informiert die Grundschule das zuständige Jugendamt und nachrichtlich das Landesschulamt. Soweit der wirksame Schutz des Kindes dadurch nicht infrage gestellt wird, informiert die Schule die Personensorgeberechtigten über die Maßnahme.

5.3 Zusammenarbeit mit Kindertageseinrichtungen

5.3.1 Das Landesschulamt leitet die Grundschulen bei ihrer Zusammenarbeit mit den Kindertageseinrichtungen an. Es stimmt mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in dessen Zuständigkeitsbereich sich die jeweilige Tageseinrichtung befindet, Möglichkeiten der Kooperation zwischen Elementar- und Primarbereich sowie dem Hört ab und regt den Abschluss von Kooperationsvereinbarungen zwischen den Einrichtungen an.

5.3.2 Besucht das Kind eine Kindertageseinrichtung, kooperiert die Grundschule bei der Erfüllung der Aufgaben gemäß den Nummern 5.1 und 5.2 mit ihr.

5.3.3 Die Grundschule baut bei ihrer Arbeit auf das Bildungsprogramm „Bildung elementar – Bildung von Anfang an“ Fortschreibung 2013 auf. Das von der Grundschule für alle Kinder geführte Kompetenzportfolio knüpft an die Arbeit und Dokumentationen der Kindertageseinrichtungen, aus denen Kinder aufgenommen werden, an.

5.3.4 Das Konzept zur Gestaltung des Übergangs der Kinder vom Elementar- zum Primarbereich ist Bestandteil des Schulprogrammes. In Vorbereitung auf den Schuleintritt wählen die Grundschulen geeignete Formen der Verständigung (z. B. Gespräche, Beobachtungen, Besuche) zur Lernentwicklung, zu den Lernbedürfnissen und den Lernvoraussetzungen mit den Kindertageseinrichtungen.

6. Lehrerwochenstunden

Für die Erfüllung der Aufgaben gemäß Nummer 5 werden Lehrerwochenstunden gemäß dem RdErl. des MK über die Unterrichtsorganisation an den Grundschulen vom 23. 4. 2015 (SVBl. LSA S. 76) in der jeweils geltenden Fassung zugewiesen.

7. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser RdErl. tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt der Bezugs-RdErl. außer Kraft.

Anlage 1

(zu Nummer 1 Satz 1, Nummer 2.1)

Rahmenplan

Zeitraum*	Ausführende	Maßnahme
V. bis 1. 1.	Schulträger	Aktualisierung der Daten der schulpflichtig werdenden Kinder, Weitergabe der aktualisierten Daten an die Grundschule
V. bis 15. 1.	Schule, Schulträger, untere Gesundheitsbehörde	Abstimmung des Terminplans für das Verfahren zur Einschulung (Nummer 1)
V. bis 31. 1.	Schulträger	Veröffentlichung der Aufforderung an die Personensorgeberechtigten zur Anmeldung der schulpflichtig werdenden Kinder an der zuständigen öffentlichen Grundschule am Hauptwohnsitz (Nummer 2.2)
V. bis 1. 3.	Personensorgeberechtigte	Anmeldung des Kindes in der zuständigen Grundschule (Nummer 2.3), ggf. an einer Schule in freier Trägerschaft oder Mitteilung an die zuständige Grundschule (Nummer 4.3)
V. bis 15. 3.	Schule	Meldung der angemeldeten Kinder an das Gesundheitsamt und an das Landesschulamt (Nummer 3.1)
V. bis 30. 4.	Schule	Weiterleiten der Anträge auf Ausnahmegenehmigung an das Landesschulamt (Nummer 4.4)
V. bis 30. 6.	Schule in freier Trägerschaft	Information über die Aufnahme, Abforderung der Schülerunterlagen (Nummer 4.3)
V. bis 31. 8.	untere Gesundheitsbehörde	ärztliche Untersuchung der angemeldeten Kinder (Nummer 3.2)
V. bis 1. 10.	untere Gesundheitsbehörde	Übergabe der Formblätter über die ärztliche Untersuchung an die Schule (Nummer 3.2)
V. bis 15. 11.	Schule	Information der Personensorgeberechtigten über Vorhaben zur Gestaltung der Übergangsphase (Nummern 5.1.3, 5.3.2)
E. bis 15. 4.	Personensorgeberechtigte	ggf. Antragstellung auf Verschiebung der Schulpflicht (Nummer 4.2)
E. bis 30. 4.	Schule	Weiterleiten der Anträge auf Verschiebung mit Stellungnahme und Protokoll (Nummer 4.2)
E. bis 31. 5.	Landesschulamt	Entscheidung über den Antrag, Versendung der Verfügung über die Verschiebung der Schulpflicht (Nummer 4.2)
laufend	Landesschulamt	Abstimmung der Zusammenarbeit mit Kindertageseinrichtungen, Anleitung der Grundschulen (Nummer 5.3.1), Prüfung der Verwendung der Lehrerwochenstunden (Nummer 6)
laufend	Schule	Zusammenarbeit mit dem Kind und seinen Personensorgeberechtigten (Nummer 5.1) sowie mit den Kindertageseinrichtungen (Nummer 5.3)

* Zeitraum: Jahr vor der Einschulung des Kindes (V), Einschulungsjahr (E), laufend

Bericht des Kinder- und Jugendärztlichen Dienstes der Gesundheitsämter**

Landkreis:

Anmeldung zum Schuljahr:

					/		
--	--	--	--	--	---	--	--

Schule:

Kind:

Familiename

Vorname:

☐ weibl.☐ mannl.

Geburtsdatum:

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Anschrift

Anwesende(r) Personensorgeberechtigte(r) oder Vertreter(in):

Name, Anschrift (falls abweichend):

1.

2.

A) Ergebnis der Untersuchung:☐ Das Kind hat keine wesentlichen gesundheitlichen Einschränkungen.☐ Das Kind ist altersgerecht entwickelt.

Untersuchungsdatum:

Unterschrift der Ärztin/des Arztes:

Unterschrift des/der Personensorgeberechtigten/
Vertreter(in):**B) Relevante Befunde in den Bereichen:**☐ chronische Krankheit ☐ regelmäßige Medikamente☐ Sehfähigkeit ☐ kontrollbedürftig ☐ Brille☐ Hörfähigkeit ☐ kontrollbedürftig ☐ Hörgerät☐ Grobmotorik/Koordination (Einbeinstand, Einbeinhüpfen)☐ Feinmotorik/Visuomotorik (Stifthaltung, Grundformen zeichnen, Mensch zeichnen)☐ sprachliche Fähigkeiten (Artikulation/Pluralbildung/Steigerung/Partizipbildung)☐ vormathematische Fähigk. (Farben benennen/Sortieren/Mengen zuordnen/Simultanerfassung/Raum-Lage-Verhältnis)

Hinweise und Empfehlungen für den Schuleintritt (z. B. Hilfen für Wortschatzentwicklung, Beantragung von Frühförderung, ...):

Hiermit stimme(n) ich/wir der Mitteilung der o. g. relevanten
Befunde, Hinweise und Empfehlungen an die Schule zu:Unterschrift des/der Personensorgeberechtigten/
Vertreter(in):

* Im Einvernehmen zwischen dem Ministerium für Bildung und dem Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration ist die Verwendung des Formblattes verbindlich.

** Zutreffendes bitte ankreuzen.